



Information

Seediensttauglichkeit für Besatzungsmitglieder von Traditionsschiffen

Grund der Untersuchungen

Mit einer Änderung der Schiffssicherheitsverordnung im Jahr 2018 hat das Bundesverkehrsministerium entschieden, dass sich Besatzungsmitglieder, die zur sicheren Schiffsbesetzung von Traditionsschiffen gehören, genau wie Berufs-Seeleute alle zwei Jahre auf ihre Seediensttauglichkeit hin untersuchen lassen müssen. Ein Grund dafür ist, dass auf Traditionsschiffen häufig viele Gäste an Bord mitfahren und Traditionsschiffe in der Regel in dicht befahrenen und navigatorisch anspruchsvollen Küstengewässern unterwegs sind.

Die 2018 geänderte Schiffssicherheitsverordnung sah eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Seediensttauglichkeitsuntersuchungen vor. Diese Übergangsfrist ist am 14. März 2023 ausgelaufen. Seitdem sind die Seediensttauglichkeits-Untersuchungen verpflichtend.

Wer muss sich untersuchen lassen?

Auf Traditionsschiffen müssen Besatzungsmitglieder, die zur **sicheren Schiffsbesetzung** gehören und deren Funktion im Schiffsbesatzungszeugnis aufgeführt ist (Schiffsführer, Steuermann, Maschinist), seediensttauglich sein. Die Seediensttauglichkeit wird jeweils für zwei Jahre bescheinigt; je nach individuellem Gesundheitszustand kann ein zugelassener Arzt auch eine kürzere Geltungsdauer des Seediensttauglichkeitszeugnisses festlegen. In Zweifelsfällen können auch zusätzliche fachärztliche Untersuchungen angeordnet werden; die Entscheidung über die Seediensttauglichkeit bleibt auch in diesen Fällen in der Verantwortung des zugelassenen Arztes.

Gesundheitliche Vorgaben

Ob man seediensttauglich ist, hängt in erster Linie vom Gesundheitszustand ab, aber auch von der geplanten Funktion an Bord (bei Traditionsschiffen in der Regel die Dienstzweige Decksdienst und Technischer Dienst).

Die gesundheitlichen Vorgaben für die Seediensttauglichkeit sind im Seearbeitsgesetz und sehr detailliert in der [Anlage 1 der Maritimen-Medizin-Verordnung](#) (MariMedV) geregelt. Diese Vorgaben gelten ohne Abweichungen auch für Traditionsschiffer, die zur sicheren Mindestbesatzung gehören.

Bei den gesundheitlichen Vorgaben wird unterschieden, ob jemand nur küstennah fährt (was der Regelfall bei Traditionsschiffen ist) oder weltweit.

a) Sehvermögen

Ein ausreichendes Sehvermögen für den Decksdienst liegt bei einem Visus von 0,7 auf dem einem Auge und 0,5 auf dem anderen Auge vor (ohne oder mit Sehhilfe). Beim Technischen Dienst ist mindestens ein Visus von 0,4 auf jeweils einem Auge erforderlich. Unabhängig vom Dienstzweig muss ohne Sehhilfe auf jedem Auge ein Visus von mindestens 0,1 erreicht werden. Ein Visus von 1,0 (= Sehschärfe von 100%) liegt dann vor, wenn das Auge aus einem Abstand von fünf Metern auf einer Sehtafel ein Standard-C (auch Landoltring genannt) mit einer Lückenbreite von 1,5 Millimetern gerade noch erkennen kann - oder bestimmte Zeichen einer Sehtafel (z. B. Buchstaben oder Ziffern mit einer definierten Größe).

b) Farbsehvermögen

Besatzungsmitglieder des Dienstzweiges Decksdienst müssen nach der MariMedV das CIE Farbsehvermögen Norm 1 erfüllen, d. h. der Anomalquotient muss zwischen 0,7 und 1,4 liegen. Die Abkürzung "CIE" steht für die Internationale Beleuchtungskommission, die "Internationale Empfehlungen für Anforderungen an das Farbsehvermögen im Verkehr" herausgegeben hat. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 2.2.2021 (Aktenzeichen: 5 K 6404/18) festgestellt, dass ein ehrenamtlich auf Traditionsschiffen fahrender Schiffsführer beim Farbsehvermögen die CIE Norm 1 entsprechend der MariMedV erfüllen muss.

c) Hörvermögen

- Dienstzweig **Decksdienst**: Ein ausreichendes Hörvermögen liegt dann vor, wenn die untersuchte Person ohne Hörhilfe Flüstersprache mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr auf eine Entfernung von 3 Metern oder auf eine Entfernung von 1 Meter mit dem schlechteren und auf eine Entfernung von 5 Metern mit dem besseren Ohr versteht. Sprache gewöhnlicher Lautstärke muss auf eine Entfernung von 5 Metern mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr verstanden werden
- Dienstzweig **Technischer Dienst**: Es muss ohne Hörhilfe Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit beiden Ohren zugleich auf eine Entfernung von 3 Metern verstanden werden; das Gesicht muss dabei dem Untersucher abgewandt sein.

Untersuchende Ärzte

Seediensttauglichkeits-Untersuchungen dürfen nur von besonders qualifizierten, erfahrenen und regelmäßig geschulten Ärzten, die eine Zulassung des Seeärztlichen Dienstes der BG haben, durchgeführt werden. Diese strenge und gesetzlich geregelte Auswahl der zugelassenen Ärzte sichert eine dauerhaft hohe Untersuchungsqualität.

Zugelassene Ärzte gibt es im ganzen Bundesgebiet; die Liste finden Sie auf unserer Website: www.deutsche-flagge.de/de/maritime-medizin/seediensttauglichkeit/zugelassene-aerzte

Gebühren

Je nach Umfang der Untersuchung und Dienstzweig kostet die Seediensttauglichkeits-Untersuchung rund 100,- EUR. Diese Gebühren müssen auch dann bezahlt werden, wenn die Untersuchung eine Seedienstuntauglichkeit des/der Untersuchten ergeben hat.

Rechtsgrundlagen

- Seediensttauglichkeit von Besatzungsmitgliedern der sicheren Schiffsbesatzung auf Traditionsschiffen: § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Teil 3 Kapitel 1 Nr. 12.5 der [Anlage 1a Schiffssicherungsverordnung](#).
- Gesundheitliche Vorgaben: [Maritime-Medizin-Verordnung](#) - vor allem [Anlage 1](#).
- Zulassung von Ärzten: [§ 16 Seearbeitsgesetz](#) und [§ 9 Maritime-Medizin-Verordnung](#).
- Gebühren der Seediensttauglichkeits-Untersuchung: § 2 in Verbindung mit den Ziffern 3001ff. Teil III Abschnitt 4 der Anlage der [BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung](#).

Mehr Informationen

Der Seeärztliche Dienst der BG Verkehr beantwortet gerne Ihre Fragen zur Seediensttauglichkeit: Tel.: 040/361 37-340 oder -350. E-Mail: seeaerztlicher-dienst@bg-verkehr.de

Weitere Informationen zur Seediensttauglichkeit und zum Ablauf der Untersuchungen finden Sie unter: www.deutsche-flagge.de/de/maritime-medizin/seediensttauglichkeit